

Elterninformation zur Krätze (Scabies)

1. Entstehung:

Die Infektion wird durch Milbenweibchen hervorgerufen, die sich in die Haut eingraben und dort ihre Eier ablegen und sich so fortpflanzen.

2. Übertragung:

Die Übertragung erfolgt direkt durch engen körperlichen Kontakt (z. B. auch durch Händeschütteln), ggf. aber auch (seltener) durch die Übertragung der Milben von Betten, Decken und Polstermöbeln.

3. Dauer der Ansteckungsfähigkeit:

Während der gesamten Milbenbefallsdauer, also auch schon in den ersten Wochen der Infektion, in denen noch keine Krankheitserscheinungen vorliegen.

4. Krankheitsbild:

Im Vordergrund der Beschwerden steht der starke Juckreiz, insbesondere nachts. Befallen werden Körperstellen mit weicher Haut, wie z.B. die Finger und Zwischenfingerfalten, Ellenbeugen, Achseln, Brustwarzen, Nabel, Fußränder, Fußknöchel und die Region um den After. Häufig treten Hautrötungen, Knötchen, Kratzspuren und Krusten auf. Kopf und Nacken sind meist frei von Erscheinungen.

5. Behandlung:

Mit speziellen parasitenabtötenden Salben und dem täglichen Wechsel von Leib- und Bettwäsche lässt sich die Behandlung in der Regel in wenigen Tagen erfolgreich durchführen.

Wichtig ist eine Behandlung aller Familienangehörigen/Partner von Patienten, mit denen in den letzten vier Wochen enger Körperkontakt bestand (z. B. allen Personen einer Wohngemeinschaft, z. B. in der Familie), damit es nicht zu Neuinfektionen bei bereits behandelten Personen durch andere (noch nicht behandelte) Personen kommt.

Wichtig hierbei ist eine sorgfältige und genaue Anwendung gemäß der Packungsbeilage (dies kann eine Wiederholung der Therapie bei Patienten mit Krätzmilbenbefall nach acht Tagen bedeuten).

Bitte wenden Sie sich bei Hautausschlägen an Ihren Kinderarzt, Hautarzt oder Hausarzt!

6. Gesetzliche Bestimmungen

Die gesetzlichen Bestimmungen sind in § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) festgelegt. § 34 regelt im wesentlichen, dass Personen mit Skabies (bzw. Personen mit Verdacht auf Skabies) in Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden (z. B. Schulen, Kindertagesstätten), keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben dürfen, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben. Diese Tätigkeiten sind verboten, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Skabies nicht mehr zu befürchten ist.

Sind betreute Personen erkrankt oder besteht bei Ihnen der begründete Verdacht auf Krätzmilbenbefall, so dürfen diese Räume der Gemeinschaftseinrichtung nicht betreten und nicht an Veranstaltungen der Einrichtung teilnehmen!

Besteht keine Infektionsgefahr mehr, besteht laut Gesetz kein Grund den Betroffenen den Besuch von Schulen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen zu verwehren. Die Milbenfreiheit wird nach einer **Kontrolluntersuchung durch den behandelnden Arzt** festgestellt. Ein **schriftliches ärztliches Attest ist erforderlich!**

Bei Verdacht auf Skabies haben dies die betroffenen Personen (oder gegebenenfalls die Sorgerechtsinhaber) der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich mitzuteilen (§ 34 Abs. 5). Die Leitung der Einrichtung muss unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt benachrichtigen (§ 34 Abs. 6). Das Gesundheitsamt kann anordnen, dass das Auftreten der Erkrankung ohne Hinweis auf die betroffene Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird (§ 34 Abs. 8). Die Gemeinschaftseinrichtungen legen nach § 33 IfSG in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene fest.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.rki.de -> Infektionsschutz -> RKI-Ratgeber für Ärzte -> Krätzmilbenbefall (Skabies)

